



Satzung

Verein für Regional- und Technikgeschichte e. V. Eisenberger Straße 56, 07629 Hermsdorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Verein für Regional- und Technikgeschichte e.V.“

Er hat seinen Sitz in 07629 Hermsdorf, Eisenberger Straße 56 und ist im Vereinsregister unter Nummer

VR 150 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins

(1) Ziel

Ziel des Vereins ist es, Objekte und Dokumente der Regional- und Technikgeschichte vor dem Verlorengehen als Folge von Wandel und Umstrukturierungen in der Region Hermsdorf zu bewahren,

zu dokumentieren und sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Aufgaben

Dabei hat der Verein die Aufgabe, heimatgeschichtliche Aktivitäten von natürlichen sowie juristischen Personen in Hermsdorf und Umgebung zu unterstützen und zu fördern. Er vertritt die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder des Vereins auf dem Gebiet der Regional- und Technikgeschichte.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Vertretung gemeinsamer Anliegen und Interessen der Mitglieder auf dem Gebiet der Gemeinden, Unternehmen, Handwerksbetrieben oder sonstigen Dienstleistern
- Fachliche Beratung und Unterstützung von Personen und Organisationen bei heimatgeschichtlichen, technikgeschichtlichen und denkmalpflegerischen Aufgaben, Vorhaben und Projekten
- Sicherung, Erhaltung und Erfassung regionalgeschichtlich wertvoller technischer und anderer Sachzeugen
- Unterstützung bei der Aufarbeitung und Erfassung vorhandener Dokumente in Archiven der Stadt und Region sowie in den Betrieben.
- Mitarbeit bei Rechercheaufgaben von öffentlichem Interesse
- Zusammenarbeit mit musealen Einrichtungen und Vereinen

§ 3 Steuerbegünstigungen (Gemeinnützigkeit)

Der Verein ist gemeinnützig tätig. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung wirtschaftlichen Gewinns gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt

(1) Der Verein besteht aus:

persönlichen

juristischen und

Ehrenmitgliedern sowie

der Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit (Vereine)

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(2) Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und durch Unterschrift dieses Statut anerkennt.

(3) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienst für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

(4) Mit Vereinen kann eine Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit vereinbart werden. Sie ist beitragsfrei.

(5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft, Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliedschaft endet:

(1.1) Durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) mit einer Frist von 3 Monaten (30.09.) erklärt werden kann.

(1.2) Durch Ausschluss,

- wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise, trotz schriftlicher Mahnung, im zweiten Jahr (30.03.) im Rückstand ist.

- wenn das Mitglied die Vereinszwecke und/oder den Verein schädigt.

- bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte endet die Mitgliedschaft fristlos.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bleibt es der Versammlung fern, wird der Ausschluss wirksam.

(1.3) Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand.

(1.4) Über den Einspruch des Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat gegen den Ausschluss, der aufschiebende Wirkung hat, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes (bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge) an den Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und der Beitragspflicht nachzukommen.

(3) Beitragsarten und deren Höhe werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beiträge sind bis zum 30.03. des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der

Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse und Arbeitskreise mit besonderen Aufgaben geschaffen und bei Wegfall der Gründe aufgehoben werden.

§ 8 Vereinsräume

Die Nutzung der Vereinsräume durch Mitglieder und Gäste ist in einer Benutzerordnung zu regeln.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Schatzmeister

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann im Rahmen von § 9 Vorstandsmitglieder bzw. Kassenprüfer kooptieren, die mit der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte für die Dauer von 3 Jahren ehrenamtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter geleitet. Die mindestens einmal im Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- Beiträge
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der bzw. des Kassenprüfers
- Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren mindestens einen Kassenprüfer.

Er hat vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der MV Bericht zu erstatten. Die Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

§ 11 Niederschrift

(1) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

(2) Jede Sitzung des Vorstandes ist zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Fremdes Eigentum, Urheberrechte, Ausleihe

(1) Zugänge an Objekten und Dokumenten sind bei Eingang auf Sinnhaftigkeit, Ziel und Aufgabe des Vereins (§ 2) zu prüfen.

(2) Dingliche Rechte an eingebrachten Objekten und Dokumenten bleiben gewahrt. Die Mitglieder erklären sich bereit, bei Bedarf für Ausstellungen und anderen öffentlichen Darstellungen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die Leihgaben als Exponate dem Verein für den Aufbau eines Museums zu belassen. Bei Veröffentlichungen ist die Herkunft der Museale oder des Dokumentes mit darzustellen. Vorübergehende Ausleihen werden hiervon

nicht berührt. Die Objekte und Dokumente sind bei Inventarisierung zu unterscheiden nach Leihgaben und Dauerleihgaben von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.

(3) Für Veröffentlichungen, die mit der Vereinstätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, kann Mitgliedern und Nichtmitgliedern auf Antrag an den Vorstand entsprechendes Material zur Verfügung gestellt werden. Für das Ausleihen gilt eine Benutzerordnung. Dabei bleiben die Urheberrechte der jeweiligen Autoren gewahrt.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einem Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 14 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hermsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Leihgaben sind dem Eigentümer zurück zu geben.

Die Satzung wurde am 21.10.1991 errichtet und am 27.09.2022 letztmalig geändert.



Volker Herrmann

Vorsitzender VRTG